



Teilliquidationsreglement

der

SECUNDA Sammelstiftung
(in der Folge SECUNDA genannt)

gültig ab 1. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Voraussetzungen	3
2	Anteil am freien Vorsorgevermögen.....	4
3	Freies Vermögen und Fehlbetrag	5
4	Anteil an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.....	6
5	Stichtag und Grundlage.....	6
6	Verteilplan	7
7	Verfahren	7
8	Beschlussfassung / Inkrafttreten / Aushändigung	8

Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie Art. 45.2. des Vorsorgereglements der SECUNDA Sammelstiftung.

1 Voraussetzungen

1.1. Voraussetzungen Teilliquidation SECUNDA

- 1.1.1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der SECUNDA sind erfüllt, wenn Anschlussverträge aufgelöst werden, die im Minimum 2 Jahre in Kraft waren und die SECUNDA weitergeführt wird. Eine Teilliquidation der Stiftung ist auch dann gegeben, wenn sich die Gesamtzahl der aktiven Versicherten aller Vorsorgewerke der Stiftung, analog einer Verminderung der Belegschaft, um mindestens 10% reduziert. Weist die SECUNDA einen Deckungsgrad zwischen 98% und 102% auf, wird wegen Geringfügigkeit keine Teilliquidation durchgeführt.
- 1.1.2. Bei Auflösung eines Anschlussvertrages werden die gebundenen und freien Mittel, die Wertschwankungsreserven, die Arbeitgeberbeitragsreserven und das Beitragskonto des austretenden Vorsorgewerks auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Im Falle einer Unterdeckung des austretenden Vorsorgewerks gemäss Art. 44 BVV2 werden die zu übertragenden Mittel um den Fehlbetrag gekürzt.

1.2. Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks

- 1.2.1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerkes sind erfüllt, wenn
- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft eines angeschlossenen Vorsorgewerks erfolgt;
 - b. ein angeschlossenes Vorsorgewerk restrukturiert wird;
 - c. der Anschlussvertrag eines Vorsorgewerks aufgelöst wird, nicht sämtliche Destinatäre gemeinsam zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln, der Anschlussvertrag im Minimum 2 Jahre in Kraft war und die SECUNDA weitergeführt wird.
- 1.2.2. Die erhebliche Verminderung der Belegschaft wird nach folgender Tabelle bemessen:

<u>Anzahl versicherte Personen</u>	<u>Verminderung der Belegschaft</u>	<u>Minimale Verminderung der Summe aller Vorsorgekapitalien</u>
1 bis 5	mind. 2	mind. 40%
6 bis 10	mind. 3	mind. 30%
11 bis 25	mind. 4	mind. 20%
26 bis 50	mind. 5	mind. 10%
über 50	mind. 10%	mind. 10%

In allen Fällen muss die Verminderung der Belegschaft gleichzeitig eine Veränderung von mindestens 10% der individuell gebundenen Mittel zur Folge haben.

- 1.2.3. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des angeschlossenen Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies Entlassungen im Versichertenbestand des Vorsorgewerks zur Folge hat. Im Falle der Restrukturierung sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, wenn
- a. bei Anschlüssen bis 25 versicherten Personen mindestens 3 Austritte infolge Restrukturierung;

- b. bei Anschlüssen mit 25 bis 100 versicherten Personen mindestens 5 Austritte, infolge Restrukturierung;
- c. bei Anschlüssen von über 100 versicherten Personen mindestens 5% des Bestandes als Austritte infolge Restrukturierung

erfolgen. In allen Fällen muss die Restrukturierung einen Abfluss der individuell gebundenen Mittel von mindestens 5% zur Folge haben.

- 1.2.4. Massgebend ist der Abbau des Versichertenbestandes, welcher sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des Unternehmens (des angeschlossenen Vorsorgewerks) realisiert. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend. Im Zweifelsfall stützt sich das Vorsorgewerk bei seiner Entscheid über den Zeitraum auf den Vorschlag des Experten für berufliche Vorsorge.
- 1.2.5. Freiwillige Austritte sowie Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR (fristlose Kündigung) werden für die Ansprüche bei einer Teilliquidation nicht berücksichtigt. Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer aktiven versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihr keine gleichwertige Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch dann, wenn die aktive Person selber kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen.

1.3. Die Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

- 1.3.1. Die Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes sind erfüllt, wenn der Anschlussvertrag aufgelöst wird.

Kündigt ein Arbeitgeber oder die SECUNDA den Anschlussvertrag und schliesst sich der Arbeitgeber einer anderen Vorsorgeeinrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge an oder errichtet er eine eigene Vorsorgeeinrichtung, so werden sämtliche Rechte und Pflichten des Vorsorgewerkes im Zeitpunkt der Auflösung der Anschlussvereinbarung kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Davon ausgenommen sind die Rechte und Pflichten jener Rentner, welche in der Vorsorgeeinrichtung verbleiben.

1.4. Meldepflicht des Arbeitgebers

- 1.4.1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der SECUNDA die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seiner Unternehmung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

2 Anteil am freien Vorsorgevermögen

- 2.1. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

Sofern nicht gleichzeitig der Tatbestand einer Teilliquidation der SECUNDA vorliegt, werden bei der Teil-/Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes nur die Mittel des Vorsorgewerkes geteilt.

- 2.2. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens fünf Destinatärinnen und Destinatären gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- 2.3. Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch an einem Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind im entsprechenden Übertragungsvertrag festzuhalten.
- 2.4. Beträgt der individuelle Anspruch einer austretenden Person an die freien Mittel weniger als CHF 300.- so erfolgt für diese Person keine Auszahlung.

3 Freies Vermögen und Fehlbetrag

- 3.1. Als freies Vermögen wird das positive Ergebnis bezeichnet aus der Summe der Aktiven abzüglich die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Wertschwankungsreserven, die Arbeitgeberbeitragsreserven, die Fremdkapitalien, wie transitorische Passiven, andere Kreditoren, und Schulden, sowie vermindert um die reglementarisch gebundenen Mittel der Destinatärinnen und Destinatäre (Altersguthaben, Freizügigkeitsguthaben bzw. Rentendeckungskapitalien) und die versicherungstechnischen Rückstellungen. Die anlage- bzw. versicherungstechnischen Reserven und Rückstellungen richten sich nach den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen.
- 3.2. Liegt am teilliquidationsrelevanten Bilanzstichtag eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV2 vor, sind die Austrittsleistungen der aus dem Vorsorgewerk ausscheidenden Versicherten um den individuellen Anteil am technischen Fehlbetrag zu kürzen. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf dadurch nicht geschmälert werden. Bei der Bemessung der Kürzung werden die ein Jahr vor dem Stichtag eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkäufe sowie Vorbezüge aufgrund von Wohneigentumsförderung/Scheidung analog Art. 6.2. berücksichtigt. Derjenige Teil des Fehlbetrags, der nach Art. 15 BVG nicht zugewiesen werden kann, verbleibt dem Fortführungsbestand kollektiv.

Sofern nicht gleichzeitig der Tatbestand einer Teilliquidation der SECUNDA vorliegt, wird bei der Teil-/Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes nur der Fehlbetrag des Vorsorgewerkes geteilt.

- 3.3. Die SECUNDA kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich das Vorsorgewerk offenbar in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die SECUNDA eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zinsen aus. Zuviel ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen sind zurückzuzahlen. Die Kasse verzichtet auf Rückforderung von Beträgen unter CHF 300.- pro Kopf.
- 3.4. Die freien Mittel, die Wertschwankungsreserven, ein allfälliger versicherungstechnischer Fehlbetrag sowie die technischen Rückstellungen werden separat ausgewiesen. Der Anspruch der im Vorsorgewerk verbleibenden Versicherten auf freie Mittel ist immer ein kollektiver. Auch ein allfälliger Fehlbetrag verbleibt den Versicherten kollektiv.
- 3.5. Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teil-/Gesamtliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

4 Anteil an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

- 4.1. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Sofern nicht gleichzeitig der Tatbestand einer Teilliquidation der SECUNDA vorliegt, werden bei der Teil-/Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes nur die Mittel des Vorsorgewerkes geteilt.

- 4.2. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf technische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. Der Anspruch an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird kollektiv übertragen. Der Stiftungsrat entscheidet über Form und Art der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Mittel.
- 4.3. Ein kollektiver Anspruch an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe (bspw. Kündigung des Anschlussvertrags durch das Vorsorgewerk) verursacht wurde.
- 4.4. Der anteilmässige Anspruch an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven richtet sich nach den Feststellungen des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge bzw. nach den in der massgebenden kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Werten. Er ist in dem Masse zu reduzieren, als die austretenden Destinatärinnen und Destinatäre weniger zur Äufnung der entsprechenden technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven beigetragen haben als die verbleibenden. Technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, welche infolge der Teilliquidation nicht mehr benötigt werden, sind aufzulösen und gemäss Verteilplan aufzuteilen. Infolge der Teilliquidation zusätzlich benötigte technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden in der Teilliquidationsbilanz berücksichtigt, sofern deren Notwendigkeit durch den Experten bestätigt werden.
- 4.5. Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung.
- 4.6. Im Übertragungsvertrag sind Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festzuhalten.

5 Stichtag und Grundlage

- 5.1. Als Stichtag der Teilliquidation gilt der letzte Bilanzstichtag, d.h. der 31.12. vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem der festgesetzte Zeitrahmen gemäss Ziffer 1.2.4. endet. Der Stichtag bei der Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes (Ziffer 1.3.) ist der 31.12. des Kalenderjahres, in welchem der Anschlussvertrag aufgelöst wurde.
- 5.2. Massgebend für die Ermittlung des freien Vermögens bzw. des Fehlbetrages sind die von der Kontrollstelle geprüfte kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 per Stichtag (31.12.) und die vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge auf den gleichen Zeitpunkt errichtete versicherungstechnische Bilanz.

6 Verteilplan

6.1. Die Aufteilung des freien Vermögens erfolgt in einem ersten Schritt unter den Gruppen der Rentnerinnen und Rentnern bzw. den aktiven versicherten Personen nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Vorsorgekapitalien bzw. der Austrittsleistungen.

6.2. In einem zweiten Schritt erfolgt die Aufteilung

für die Rentnerinnen und Rentner nach Massgabe der individuellen Vorsorgekapitalien;

für die aktiv Versicherten gemäss nachstehendem Schlüssel:

Im Verteilungsplan werden ausschliesslich jene aktiven versicherten Personen berücksichtigt, welche bei Austritt bzw. per Stichtag Sparbeiträge aufweisen können. Der jeweils zum Stichtag berechnete proportionale Anteil der individuellen vollen Beitragsjahre an der Gesamtzahl der vollen Beitragsjahre und der proportionale Anteil der individuellen Austrittsleistung an der Gesamtsumme der Austrittsleistungen per Stichtag bzw. per Austrittsdatum (bei Austritten vor Stichtag) bilden den Verteilschlüssel. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen bzw. Vorbezüge für Wohneigentum und infolge Scheidung, welche im Jahr vor dem Stichtag getätigt wurden, bleiben für die Berechnung des Anspruches unberücksichtigt. Die Kriterien Beitragsjahre und Austrittsleistung werden je hälftig gewichtet.

6.3. Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen. Dieser ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 bzw. 25f FZG.

7 Verfahren

7.1. Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festzustellen sowie die Durchführung einer Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen festzulegen.

7.2. Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements sowie gestützt auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge

- die freien Mittel;
- die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven;
- den Fehlbetrag und dessen Zuweisung und
- den Verteilplan

fest. Er hat die Aufsichtsbehörde, die Kontrollstelle sowie den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis zu setzen.

7.3. Der Stiftungsrat informiert die Rentnerinnen und Rentner und die aktiven versicherten Personen schriftlich über die Teilliquidation, orientiert sie einlässlich über die einzelnen Verfahrensschritte und weist sie darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen am Sitz der SECUNDA in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilplan Einsicht zu nehmen.

Kann nicht sichergestellt werden, dass die schriftliche Orientierung allen betroffenen Personen zugestellt werden kann, hat der Stiftungsrat darüber hinaus eine dreimalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veranlassen.

- 7.4. Die Rentnerinnen und Rentner und die aktiven versicherten Personen haben das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben.
- 7.5. Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verteilplans bzw. des Verfahrens.
- 7.6. Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und - gegebenenfalls - über deren Erledigung. Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.
- 7.7. Kann keine Einigung erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen. Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die eingegangene Einsprache.
- 7.8. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn das Bundesverwaltungsgericht eine entsprechende Verfügung erlässt.
- 7.9. Der ordnungsgemässe Vollzug ist von der Kontrollstelle der Stiftung im Rahmen der nächsten Jahresberichterstattung zu bestätigen.

8 Beschlussfassung / Inkrafttreten / Aushändigung

- 8.1. Das vorliegende Teilliquidationsreglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 25. Juni 2013 verabschiedet und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rückwirkend per 1. Juni 2009 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Teilliquidationsreglemente und anderslautende Bestimmungen des Vorsorgereglements. Das Teilliquidationsreglement und allfällige Anpassungen sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Es wird allen Destinatärinnen und Destinatären in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Baden-Dättwil, 25. Juni 2013

Der Stiftungsrat:

Präsident

Vizepräsident